



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 5. September 2013
(OR. en)**

13252/13

**ENV 794
ENT 247
DELECT 41**

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	21. August 2013
Empfänger:	der Generalsekretär des Rates der Europäischen Union, Herr Uwe CORSEPIUS
Nr. Komm.dok.:	C(2013) 5393 final
Betr.:	Delegierte Verordnung(EU) Nr. .../. der Kommission vom 21.8.2013 zur Änderung der delegierten Verordnung (EU) Nr. 114/2013 der Kommission zwecks Berichtigung der für den Hersteller Piaggio für das Jahr 2010 angegebenen durchschnittlichen spezifischen CO2-Emissionen

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument [C\(2013\) 5393 final](#).

Anl.: [C\(2013\) 5393 final](#)



Brüssel, den 21.8.2013
C(2013) 5393 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. .../.. DER KOMMISSION

vom 21.8.2013

**zur Änderung der delegierten Verordnung (EU) Nr. 114/2013 der Kommission zwecks
Berichtigung der für den Hersteller Piaggio für das Jahr 2010 angegebenen
durchschnittlichen spezifischen CO₂-Emissionen**

(Text von Bedeutung für den EWR)

BEGRÜNDUNG

1. HINTERGRUND DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Gemäß Artikel 11 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 510/2011 über leichte Nutzfahrzeuge erlässt die Kommission durch delegierte Rechtsakte ergänzende Vorschriften zu dieser Verordnung, in denen die Auslegung der Voraussetzungen für die Gewährung einer Ausnahme, der Inhalt der Anträge sowie der Inhalt und die Beurteilung der Programme zur Reduzierung der spezifischen CO₂-Emissionen geregelt werden. Die Vorschriften für die Gewährung einer Ausnahme von den spezifischen CO₂-Emissionszielen für neue leichte Nutzfahrzeuge, einschließlich der Liste der durchschnittlichen spezifischen CO₂-Emissionen der einzelnen Hersteller im Jahr 2010, sind Gegenstand der delegierten Verordnung (EU) Nr. 114/2013 der Kommission vom 6. November 2012 mit ergänzenden Vorschriften zur Verordnung (EU) Nr. 510/2011. Der Hersteller leichter Nutzfahrzeuge *Piaggio* hat die Kommission darauf hingewiesen, dass die für ihn in der delegierten Verordnung (EU) Nr. 114/2013 der Kommission für das Jahr 2010 angegebenen durchschnittlichen spezifischen CO₂-Emissionen nicht stimmen.

2. ANHÖRUNGEN VOR ERLASS DES RECHTSAKTS

Der Hersteller leichter Nutzfahrzeuge *Piaggio* hat die Kommission darauf hingewiesen, dass die für ihn in der delegierten Verordnung (EU) Nr. 114/2013 der Kommission für das Jahr 2010 angegebenen durchschnittlichen spezifischen CO₂-Emissionen nicht stimmen, und hat nachgewiesen, dass seine durchschnittlichen spezifischen CO₂-Emissionen im Jahr 2010 deutlich über dem in der genannten Verordnung angegebenen Wert lagen.

3. RECHTLICHE ELEMENTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Mit dem vorliegenden Entwurf eines delegierten Rechtsakts wird die delegierte Verordnung (EU) Nr. 114/2013 der Kommission durch Berichtigung der durchschnittlichen spezifischen CO₂-Emissionen für den Hersteller *Piaggio* geändert.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. .../. DER KOMMISSION

vom 21.8.2013

zur Änderung der delegierten Verordnung (EU) Nr. 114/2013 der Kommission zwecks Berichtigung der für den Hersteller Piaggio für das Jahr 2010 angegebenen durchschnittlichen spezifischen CO₂-Emissionen

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION -

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 510/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2011 zur Festsetzung von Emissionsnormen für neue leichte Nutzfahrzeuge im Rahmen des Gesamtkonzepts der Union zur Verringerung der CO₂-Emissionen von Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen¹, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Hersteller leichter Nutzfahrzeuge *Piaggio* hat die Kommission darauf hingewiesen, dass die durchschnittlichen spezifischen CO₂-Emissionen, die für ihn in der delegierten Verordnung (EU) Nr. 114/2013 der Kommission mit ergänzenden Vorschriften zur Verordnung (EU) Nr. 510/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2011 zur Festsetzung von Emissionsnormen für neue leichte Nutzfahrzeuge im Rahmen des Gesamtkonzepts der Union zur Verringerung der CO₂-Emissionen von Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen² für das Jahr 2010 angegeben sind, nicht stimmen. Der Hersteller hat im Einzelnen nachgewiesen, dass seine durchschnittlichen spezifischen CO₂-Emissionen im Jahr 2010 deutlich über dem in der genannten Verordnung angegebenen Wert lagen.
- (2) Die Kommission hat das von *Piaggio* übermittelte Beweismaterial geprüft und ist der Auffassung, dass der angegebene Wert berichtigt werden muss.
- (3) Die Verordnung (EU) Nr. 114/2013 sollte daher entsprechend geändert werden -

¹ ABl. L 145 vom 31.5.2011, S. 1.

² ABl. L 38 vom 9.2.2013, S. 1.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In der Liste in Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 114/2013 wird der Eintrag in der zweiten Spalte mit der Überschrift „Durchschnittliche Emissionen (g/km)“ für die Fabrikmarke *Piaggio* durch den Eintrag „177,00“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 21.8.2013

*Für die Kommission
Der Präsident
José Manuel BARROSO*